



## **Protokollauszug**

### **Präsidialverfügung vom 27. Juli 2018**

**189/2018 25.04**

#### **Waldbrandgefahr im Kanton Zürich Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet**

##### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat der Stadtrat Schlieren die Situation bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien, unter anderem auch im Hinblick auf den 1. August, beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern sowie in Wiesen und Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen. Die Prognosen von Meteo Schweiz sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Abgesehen von vereinzelt Gewittern am Samstag, welche kaum zu einer Entspannung der aktuellen Lage führen dürften, sind keine Niederschläge prognostiziert. Aus diesen Gründen beurteilt der Stadtrat Schlieren die Waldbrandgefahr als erheblich.

##### **2. Feuerverbot**

Gemäss den Bestimmungen von § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für den Erlass eines solchen Verbots sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

In Anwendung dieser Bestimmung und aufgrund der eingangs erwähnten Ausgangslage erscheint es als angezeigt, bis auf Weiteres ein allgemeines Feuerverbot auf dem restlichen Gebiet der Gemeinde Schlieren zu erlassen. Dieses allgemeine Feuerverbot bedeutet konkret:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine Höhenfeuer
- Kein Wegwerfen von brennenden Raucherwaren und Zündhölzern.

Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 26. Juli ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügt. Für das übrige Gemeindegebiet ist das Verbot durch den Stadtrat zu erlassen.

## **Die erste Vizepräsidentin verfügt:**

1. In Anwendung von § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) und im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird ergänzend zu den kantonalen Festlegungen für das gesamte Gemeindegebiet Schlieren bis auf Widerruf ein allgemeines Feuerverbot erlassen. Dieses bedeutet konkret:
  - Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
  - Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden
  - Kein Abbrennen von Feuerwerk
  - Keine Höhenfeuer
  - Kein Wegwerfen von brennenden Raucherwaren und Zündhölzern.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch den Stadtrat. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Beim allfälligen Erlass eines allgemeinen Feuerverbots für den ganzen Kanton Zürich ist das vorliegende stadträtliche Verbot zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung an
  - Kantonale Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
  - Kantonspolizei Zürich, Polizeistation Schlieren, Freiestrasse 4, 8952 Schlieren
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
  - Polizeichef
  - Feuerpolizei
  - Feuerwehr
  - Zivilschutz
  - Archiv

Status: öffentlich

## **Stadtrat Schlieren**

Manuela Stiefel  
Erste Vizepräsidentin

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin